

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE TSCHAGGUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 30.11.2023

9. Verordnung: Festsetzung der Friedhofsgebühren

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung der Friedhofsgebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 16.11.2023 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für die Benützung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstättengebühr
2. Bestattungsgebühr
3. Friedhofserhaltungskostenbeitrag

§ 2

Grabstättengebühr

Die Grabstättengebühr beträgt für den Zeitraum der Mindestruhefrist für ein:

Reihengrab/Einsarg-einstellig	Euro 141,00
Familiengrab/Zweisarg-einstellig	Euro 282,00
Familiengrab/Dreisarg-einstellig	Euro 421,00
Familiengrab/Einsarg-zweistellig	Euro 213,00
Familiengrab/Zweisarg-zweistellig	Euro 421,00
Familiengrab/Dreisarg-zweistellig	Euro 632,00

§ 3

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr für eine Beisetzung beträgt:

für alle Grabstätten	Euro 585,00
für die Beisetzung von Kindern bis zu 5 Jahren	Euro 199,00
für die Beisetzung einer Urne	Euro 224,00

§ 4

Friedhofserhaltungskostenbeitrag

Der Friedhofserhaltungskostenbeitrag beträgt:

für eine Grabstätten jährlich	Euro 25,00
-------------------------------	------------

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung der Friedhofsgebühren werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Herbert Bitschnau